

## **Art. 94 Erlass von Vorschriften**

- (1) Die Staatsregierung erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.
- (2) Zur Regelung der in den Art. 12 bis 24, 53, 55 bis 59, 64 bis 66 und 89 Abs. 3 bezeichneten Wahlen erläßt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung Vorschriften über
- a) die Vorbereitung der Wahl, insbesondere die Aufstellung der Wählerlisten und die Errechnung der Vertreterzahl,
  - b) die Frist für die Einsichtnahme in die Wählerlisten und die Erhebung von Einsprüchen,
  - c) die Vorschlagslisten und die Frist für ihre Einreichung,
  - d) das Wahlausschreiben und die Fristen für seine Bekanntmachung,
  - e) die Stimmabgabe,
  - f) die Feststellung des Wahlergebnisses und die Fristen für seine Bekanntmachung,
  - g) die Aufbewahrung der Wahlakten,
  - h) die Durchführung von Teilwiederholungswahlen (Art. 53a).